

Vereinigung der Servicehundehalter
Deutschlands (VSHD)

c. / o. Marco Clausen

als Vereinigungssprecher

D-24043 Kiel, Postfach 44 11

Telefon & Fax: +49(0)4342 / 309 606

E-Mail: info@servicehundehalter-deutschland.de

Website: www.servicehundehalter-deutschland.de

Schleswig-Holsteinischer
Landtag –Umwelt- und Agrarausschuss –
Vorsitzender Hauke Göttisch
Geschäftsstelle
z. Hd. Frau Petra Tschanter
Landeshaus – L 212
Düsternbrooker Weg 70

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 18/2170

D-24105 Kiel

Kiel / Preetz, den 04.12.2013

Ergänzung unserer Stellungnahme vom 07.10.2013 zum FDP-Gesetzentwurf für ein geändertes Gefahrhundeg. – Landtags-Drucksache 18/925 vom 06.06.2013

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Agrar- und Umweltausschusses Hauke Göttisch, sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Umwelt- und Agrarausschusses, sehr geehrte Frau Tschanter,

zwischenzeitlich haben wir auch die anderen bisher zum o. a. Gesetzentwurf eingegangenen Stellungnahmen gesichtet und aus unserer Sicht bezogen auf die durch unseren Verband vertretenen Belange von Menschen mit Behinderungen und ihren Assistenzhunden mit dem Ergebnis fachlich auswerten können, dass wir hierzu unsere bisher bei Ihnen bereits eingereichte Stellungnahme vom 07.10.2013 noch weiter ergänzen möchten, weil wir ansonsten gegenwärtig die Gefahr sehen, dass ein novelliertes Gefahrhundegesetz in Schleswig-Holstein schon bald in Kraft treten könnte, dass die berechtigten Interessen behinderter, kranker und alter Menschen mit Ihren Hunden – ohne Not - nur unzureichend berücksichtigt und damit eine sinnvolle Hundehaltung für diesen nicht unbeachtlichen Personenkreis nahezu unmöglich machen könnte, oft verbunden mit evtl. eigentlich nicht beabsichtigten belastenden ordnungsbehördlichen Härtefallentscheidungen und verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzungen. Auch die ohnehin schon schwierige Vermittlung von kranken und gehandicapten Hunden aus dem Tierschutz, für deren Interessen wir uns ebenfalls einsetzen, wäre durch das in Schleswig-Holstein geplante neue Hundegesetz in der gegenwärtig bekannten FDP-Fassung unnötig weiter eingeschränkt, wenn es unverändert so in Kraft treten würde. Dies zeigen auch die Erfahrungen aus Niedersachsen mit dem dortigen bereits in Kraft getretenen nivellierten Hundegesetz, das in weiten Teilen mit dem in Schleswig-Holstein geplanten Gesetzentwurf identisch ist.

In Schleswig-Holstein werden mindestens ca. 151.000 Hunde gehalten (ausgehend von einer Gesamtbevölkerungszahl Schleswig-Holsteins von ca. 2,8 Millionen entspricht dies einem Bevölkerungsanteil von ca. 5,4 %), bestätigt durch Angaben des Heimtierregisters des Tierschutzvereins TASSO e. V. sowie aus statistischen Erhebungen der Kommunen. Nach den Angaben des Schleswig-Holsteinischen Innenministers ist es im Jahreszeitraum von Mai 2012 bis Mai 2013 lediglich zu 161 öffentlich registrierten Beißvorfällen gekommen. In 19 Fällen (Vorjahr: 12 Fälle) waren Kinder betroffen / beteiligt. Natürlich sind 161 Vorfälle dieser Art immer 162 zu viel! Auch die Steigerung um ca. 37 % bei Kindern gegenüber dem Vorjahr ist sicherlich schlimm. Aber im Verhältnis zur Gesamtzahl der in Schleswig-Holstein gehaltenen Hunde ist die Anzahl der Beißvorfälle dennoch als extrem gering einzustufen, selbst bei Berücksichtigung einer Dunkelziffer von nicht registrierten tatsächlich aber geschehenen weiteren Vorfällen und rechtfertigt u. E. nicht die geplante Gesetzesverschärfung. Die Gefahr, im Straßenverkehr zu Schaden zu kommen ist von der Wahrscheinlichkeit her auch in Schleswig-Holstein deutlich größer, als die Gefahr von einem Hund gebissen zu werden. Wir haben also in Schleswig-Holstein kein so massives Problem mit unsachgemäß gehaltenen auffälligen Hunden, als dass eine derart reglementierte verschärfte Hundehaltung nötig wäre, wie sie in weiten Teilen das geplante Hundegesetz in der gegenwärtigen Fassung des FDP-Entwurfs leider vorgesehen ist – und von den Kommunen und auch der Tierärzteschaft mit noch sogar darüber hinausgehenden Verschärfungen nach wie vor eingefordert wird.

Die Hundehaltungspraxis sieht in der Realität aber ganz anders aus, als sie von Kommunen und Tierärzteschaft dargestellt wird. Die vorliegenden Zahlen zeigen ganz deutlich, dass die meisten Hundehalter in Schleswig-Holstein sich verantwortungsbewusst und rücksichtsvoll verhalten. Immer mehr Hundehalter lassen sich inzwischen – auch angeregt durch Fernsehsendungen wie der „Hundeprofis“ und „eine Kautsch für alle Fälle“ etc. – durch erfahrene Hundetrainer in Fragen der richtigen Hundehaltung beraten und besuchen hilfstellende Kurse von verantwortungsbewusst arbeitenden Hundeschulen zur artgerechten Haltung und Beschäftigung von Hunden. Die Sicherheits-/Gefahrenlage, die von Hundehaltung in Schleswig-Holstein für andere Bürger ausgeht, hat sich u. E. zwischenzeitlich nicht derart negativ verändert, als dass eine massive Verschärfung der bisherigen Rechtslage zwingend nötig wäre, sondern eigentlich hat sich die Gefahrensituation u. E. eher sogar verbessert, weil mediale öffentliche Berichterstattung immer mehr Hundehalter entsprechend sensibilisiert, auf eine artgerechte verkehrssichere allgemeinverträgliche Hundehaltung zu achten. Im besonderen Maße trifft dies auch auf gehandicappte Assistenzhundehalter zu. Nach unserer Wahrnehmung sehen die wenigsten Hundehalter ihren Hund als „Spielzeug“ oder als „Statussymbol“. Diese Aussagen sind statistisch unseres Wissen bisher nicht belegt und können deshalb nicht als Argument herangezogen werden, um Hundehaltung bis zur Unmöglichkeit hin weiter gesetzlich zu verschärfen. Viele Beißvorfälle geschehen auf Hunderauslaufflächen, wo viele vom Wesen her verschiedene Hunde auf engster Fläche zusammentreffen / -prallen und dann aneinander geraten, weil auch Hunde – genau wie Menschen – nicht jeden anderen Hund sympathisch finden. Hunde bleiben bei allem Training zudem auch stets weiterhin Wildtiere, die zwar sozialisiert und auch domestiziert sind, aber sich dennoch in Ausnahmesituationen für jeden – also auch für ausgewiesene Hundehaltungsprofis – manchmal unberechenbar und damit schwer beherrschbar verhalten können, daran ändern auch

Sachkundenachweise nichts! – Nur weil ein Autofahrer einen Führerschein besitzt und evtl. sogar ein ADAC-Verkehrssicherheitstraining auf dem Verkehrsübungsplatz absolviert hat, heißt dies ja schließlich auch noch lange nicht, dass er jede Gefahrensituation mit dem Auto beherrschen und Unfälle vermeiden kann. Es gibt also bei all diesen Dingen ein unvermeidbares Restrisiko! Vollkommene Sicherheit / Gefahrenabwehr kann es nicht geben! Auch Beißvorfälle sind nicht immer vermeidbar. Bei der Beteiligung von Kindern an Beißvorfällen ist nach unseren Erkenntnissen oft das Problem, dass die Halter – auch zum Teil mit Hundeerfahrung - (meist Eltern oder Verwandte der betroffenen Kinder) – entgegen anderslautender Appelle von Hundefachleuten und wider besseren Wissens - ihre Hunde mit den Kindern oft aus Unvernunft unbeaufsichtigt lassen. Auch wenn Hund und Kind sich quasi vertraut sind, kommt es dann oft zu Beißvorfällen, weil Kinder und / oder Hunde sich z. B. im anfänglichen gemeinsamen Spiel unberechenbar fehlerhaft verhalten, und dann aus dem Spiel schnell bitterer Ernst wird. Beißvorfälle mit Kindern sind einfach vermeidbar, indem Erwachsene Kinder unter 14 Jahren, insbesondere Kleinkinder, die von der Körpergröße her besonders bei größeren Hunden in dessen Beuteschema passen, nie unbeaufsichtigt mit Hunden lassen. (Auch unser Verband predigt das immer wieder und dennoch wird es nicht beachtet. Daran würde auch eine entsprechende verschärfende Regelung im Hundegesetz nichts ändern – Denn gegen Unvernunft ist auch jedes noch so scharfe Gesetz machtlos!) .

Sachkundenachweise erhöhen die Sicherheit in der Hundehaltung also überhaupt nicht, vielmehr werden die redlichen ordentlichen Hundehalter, die man eigentlich gar nicht mit der Maßnahme sanktionieren möchte gemäßregelt und die eigentlichen „schwarzen Schafe“, die es - wie überall – natürlich auch unter uns Hundehaltern leider gibt, die trifft man dennoch nicht, weil diese sich – wegen fehlender behördlicher personeller Kontrollkapazitäten einfach über entsprechende Regelungen hinwegsetzen. Denn behördliche Repressalien haben sie ja kaum zu befürchten! Eine Gesetzesverschärfung macht doch nur dann Sinn, wenn man auch genügend behördliches Kontrollpersonal hat, um die Einhaltung der geltenden Regelungen durchzusetzen. Daran fehlt es aber derzeit auch in Schleswig-Holstein! Bevor man also das bestehende Gesetz durch Novellierung weiter verschärft, sollte man vielleicht zuerst einmal dafür sorgen, dass ausreichend behördliches Personal zur Durchsetzung des bisher gültigen Rechts vorhanden ist. Es macht zudem auch keinen Sinn, einen Sachkundenachweis für Hundehalter einzuführen, ohne dass vorher zuerst einmal bundesweit einheitliche verbindliche Ausbildungsstandards für Hundetrainer bestehen, z. B. durch Schaffung des geschützten Berufsbildes „Hundetrainer“ mit Ausbildungs- und Prüfungsordnung als Ausbildungsberuf nach Berufsbildungsgesetz (BBiG). In Deutschland gibt es gegenwärtig keine einheitlich staatlich geregelte Ausbildung für Hundetrainer. Die Hundetrainer sollen aber Hundehalter auf die Sachkunde nach Hundegesetz vorbereiten, evtl. sogar die Prüfungen abnehmen. Es gibt aber neben vielen gut ausgebildeten Hundetrainern, leider auch immer noch einige, die meinen, dass man Hunde nur mit Stachelwürger, Elektroschock etc. Tierschutzrecht relevant gewaltsam ausbilden kann. Moderne Erziehungsmethoden unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse sind derartigen ewig gestrigen Trainern nicht zugänglich. Aber auch an derartige Trainer können unerfahrene Hundehalter geraten, wenn sie sich auf den Sachkundenachweis vorbereiten wollen. Der gegenwärtige Hundetrainermarkt ist unübersichtlich, die Gefahr für Hundehalter, an einen ungeeigneten Trainer zu geraten gegenwärtig in Deutschland aufgrund des „Hundetrainerwildwuchses“ groß –

Verbraucherschutz für Hundehalter (auch ein Anliegen unseres Verbandes)
Fehlanzeige! Jeder „Hans und Franz“ kann mit lediglich 20,-- € in der Tasche auch heute noch bei seiner Gemeinde ein Hundetrainergewerbe oder beim Finanzamt eine entsprechende freiberufliche Tätigkeit als Hundeverhaltensberater etc. ungeprüft anmelden, ohne dort Sachkunde nachweisen zu müssen: § 11 Tierschutzgesetz in der ab 01.08.2014 gültigen Fassung ändert daran auch nicht viel, weil es letztendlich dem Amtsveterinär als Genehmigungsbehörde für Fremdhundetraining überlassen bleibt, ob er anhand der von dem Bewerber eingereichten Unterlagen, die Genehmigung einfach erteilt oder ob er ein prüfendes Fachgespräch zum Sachkundenachweis durchführt und dabei evtl. vereinzelt schwarze Schafe unter den Trainern mit mangelnder Sachkenntnis entlarvt. Bei den personell knappen Kapazitäten bei den Veterinärbehörden der Kreise und kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins und deren breiten Aufgabenspektrum, können Hundetrainer nach § 11 nur stichprobenhaft auf Sachkunde überprüft werden, ein prüfendes Fachgespräch beim Amtstierarzt der Kreise und kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins wird eher die Ausnahme bleiben. Viele fachlich nicht geeignete Hundetrainer bekommen damit die Genehmigung nur weil sie irgendwelche nichts aussagenden Ausbildungsbescheinigungen vorlegen können oder anderweitig überzeugend ihre Sachkompetenz in Hundeausbildungs- und haltungsfragen darlegen, was oft nichts über ihre fachliche Eignung aussagt. § 11 Tierschutzgesetz mit der Genehmigungspflicht für (gewerbliche/freiberufliche) Fremdhundeausbildung ändert nichts am Wildwuchs in der Hundetrainerlandschaft. Ehrenamtliche Hundetrainer in Vereinen werden von § 11 Tierschutzgesetz z. B. nicht erst erfasst und brauchen keine veterinärbehördliche Genehmigung, um für Fremde Hunde rechtmäßig ausbilden zu können. Hauptberufliche Hundetrainer könnten auch die Genehmigungspflicht nach § 11 TierschutzG ab 01.08.2014 einfach in der Weise umgehen, dass sie einen ehrenamtlich organisierten Hundesportverein etc. gründen und zum Schein offiziell ehrenamtlich über steuerfreie Trainerhonorare arbeiten und inoffiziell schwarz mehr einnehmen. Auch hier ist die fachliche Eignung oft fraglich, Hundehalter, die sich auf die Sachkundeprüfung nach Hundegesetz vorbereiten wollen, können auch bei Hundesportvereinen an den falschen Trainer geraten. Es muss also zuerst einmal die Hundetrainerausbildung geregelt werden, bevor man die „Ausbildung / Schulung“ der Hundehalter regelt. Alles andere „zäumt das Pferd von Hinten auf“ und ist der falsche Weg! Deswegen ist ein Sachkundenachweis für Hundehalter zum jetzigen Zeitpunkt wo es noch an einer staatlich geregelten bundeseinheitlichen Hundetrainerausbildung nach BBiG fehlt, keinen Sinn und bringt weder den Hundehaltern noch der übrigen Bevölkerung mehr Sicherheit und ist deshalb gegenwärtig weiterhin verzichtbar. Insofern schließt sich unser Verband der Stellungnahme des VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen) an. Auch wir befürworten eine breite Öffentlichkeitsarbeit, die Hundehalter ermuntert / sensibilisiert, sich bei verantwortungsbewussten qualifizierten Hundetrainern über die artgerechte verkehrssichere allgemeinverträgliche Hundehaltung zu informieren, am besten möglichst schon bevor ein Hund überhaupt angeschafft wird. Gerne unterstützen wir hierbei. Wichtig wäre dabei aber auch der Verbraucherschutz - (Hinweise wie man als Kunde an einen qualifizierten Hundetrainer gelangt).

In Schleswig-Holstein leben derzeit laut Angaben des Seniorenbeirats bzw. des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ca. 672.000 Senioren (ca. 24 % der Gesamtbevölkerung Schleswig-Holsteins) und ca. 518.000 Menschen mit

Behinderungen (ca. 18 % der Gesamtbevölkerung Schleswig-Holsteins) – Tendenz: künftig weiter ansteigend durch den demografischen Wandel, die zum Teil ebenfalls bereits Haus- und Familienhunde halten oder die Anschaffung eines Hundes beabsichtigen. Diese Menschen müssten – sofern Sie nach dem künftigen Hundegesetz in Gestalt des gegenwärtigen FDP-Entwurfes – Ersthundehalter wären, bei In-Kraft-Treten der Gesetzesnovelle den geplanten Sachkundenachweis in Theorie und Praxis ebenfalls ablegen, was für diese Menschen aufgrund des Alters und des eingeschränkten Gesundheitszustandes nicht zu leisten wäre. Oft liegt eine Prüfung wie z. B. der mit der Hundehaltersachkundeprüfung durchaus vergleichbare Autoführerschein bei alten Menschen bereits viele Jahrzehnte zurück. Das Lernen und Vorbereiten auf die Prüfung ist ungewohnt. Die Prüfung selbst bereitet diesen Menschen Stress, den sie nicht mehr bewältigen können. Viele Senioren erhalten aus dem Tierschutz oft kranke, ältere oder gehandicapte Tiere, die ebenfalls die praktische Prüfung wegen des Alters oder der eingeschränkten Gesundheit nicht mehr schaffen können. Diese Tiere bleiben dann im Tierheim hängen. Senioren oder behinderte Menschen nehmen von der geplanten Hundehaltung / Anschaffung Abstand, wenn sie eine derart umfangreiche Sachkundeprüfung ablegen müssten, wie sie in Niedersachsen bereits Realität und Schleswig-Holstein nunmehr geplant ist. In Niedersachsen gibt es bereits entsprechende Erfahrungen, wonach alte, kranke und behinderte Tiere an Senioren nicht mehr abgegeben werden können, weil diese die Sachkundeprüfung scheuen und von der ursprünglich geplanten Hundehaltung wieder Abstand nehmen. Außerdem gibt es noch das Problem, dass der theoretische Test an einem Laptop-PC durchgeführt werden soll. Ein Multiple-Choice-Test mit etwas mehr als 30 Fragen rund um die Hundehaltung, die in ca. 40 – 45 Minuten zu beantworten sind. Anschließend dann noch der praktische Test mit dem Hund draußen. Das schafft kaum ein Senior oder Mensch mit gesundheitlichen Einschränkungen / Behinderungen und auch kranke, alte Hunde schaffen derartiges nicht. Deshalb sollte auf den Sachkundenachweis vorrangig verzichtet werden, alternativ sollten wenigstens alte Hunde ab 7 Jahren oder kranke / behinderte Hunde (ohne Altersgrenze) sowie Senioren (ab 60 Jahre) und Menschen mit Handicap (ohne Altersgrenze) vom Sachkundenachweis befreit werden, sofern man nicht auf den Sachkundenachweis für grundsätzlich alle Hundehalter weiterhin verzichten will. Wir meinen, dass der Sachkundenachweis allenfalls in der bisherigen Form, lediglich beschränkt auf Halter von als gefährlich bekannten Hunden, beibehalten werden sollte. Alles andere wäre aus unserer Sicht nicht sachgerecht. Denn von Senioren als Hundehalter oder von Menschen mit Handicap als Hundehalter sowie von kranken alten Hunden gehen unseres Wissen eher selten Gefahren aus, weil die vorgenannten besonderen Hundehaltungen eher defensiv und daher weniger Gefahr geneigt sind. (Von der Oma mit dem kleinen Dackel als Ersatz für den verstorbenen Mann gegen die Einsamkeit und als einziges noch verbliebenes Tor zur Außenwelt geht wohl eher kaum eine Gefahr für andere aus!). Die Sachkundeprüfung baut für Senioren und Menschen mit Behinderungen sowie für kranke, alte und behinderte Hunde so hohe Haltungshürden auf, dass diese Gruppen von der Hundehaltung quasi ausgeschlossen wären. Große Bevölkerungsteile wären diskriminiert, weil nicht mehr frei in der Entscheidung für oder gegen eine Hundehaltung. Auch arme Menschen könnten sich Hundehaltung dann nicht mehr leisten, weil der Sachkundenachweis einschließlich Vorbereitung durch mehrwöchigen Hundeschulbesuch, Kosten von über 1000,-- € verursachen würde, die viele Senioren oder Menschen mit Handicap mit kleiner Rente oder andere

Familien mit wenig Einkommen, nicht tragen können. Als Folge würden die Tierheime dann künftig auf ihren ohnehin schon schwer vermittelbaren Hunden verstärkt sitzen bleiben. Eine Vermittlung von Hunden aus dem Tierschutz wäre kaum noch möglich. Der Ausschluss derart breiter Bevölkerungsschichten von der Hundehaltung ist in Anbetracht der in Schleswig-Holstein u. E. gegenwärtig nur geringen Gefahrenlage unverhältnismäßig und diskriminierend und deshalb so auch nicht sachgerecht. Es fehlt – bezogen auf den Sachkundenachweis – im FDP-Gesetzentwurf der faire Interessensausgleich zwischen Sicherheit der übrigen Bevölkerung vor konkreter Gefahr durch Hundehaltung im Verhältnis zum Grundrecht auf freie Persönlichkeitsentfaltung der Menschen, die sich frei für oder gegen eine Hundehaltung entscheiden können wollen. Der FDP-Gesetzentwurf verhindert diese Grundrechtsausübung ohne ausreichenden Sachgrund, weil es an Gefahrenpotenzial in Schleswig-Holstein durch Hundehaltung gegenwärtig nach wie vor mangelt. § 4 des FDP-Gesetzentwurfes sollte deshalb entsprechend geändert werden. Übrigens: Keine Tierhaltung wird in Deutschland derart reguliert wie die Hundehaltung. Dabei geht nicht nur von der Hundehaltung Gefahr aus. Auch Katzenhaltung, Pferdehaltung oder Haltung von exotischen Tieren in Terrarien / Aquarien etc. kann Gefahren in sich bergen. Keiner käme jedoch auf die Idee, auch diese Tierhaltungen derart gesetzlich zu reglementieren, wie die Hundehaltung, obwohl die Anzahl der gehaltenen v. g. anderen Tiere, vergleichbar ist mit der Anzahl gehaltener Hunde mit ebenfalls steigender Tendenz, insbesondere bei exotischen Tieren in Terrarien / Aquarien. Die exotischen Tiere sind oft giftig oder sogar unkontrolliert in Freiheit noch gefährlicher als Hunde (z. B. Schlangen, Schnappschildkröten, Skorpione, Giftspinnen usw.). Dennoch muss kein Halter dieser exotischen Tiere seine Sachkunde nachweisen. Jeder kann sich diese Tiere einfach so im Zoohandel beschaffen. Immer öfter werden die Tiere einfach so in von verantwortungslosen Haltern in der hiesigen Natur wild entsorgt und dann für uns alle zur viel größeren Gefahr als ein Hund. Dennoch fordert hier keiner Sachkundenachweise, warum denn aber bei den eigentlich viel ungefährlicheren Hunden? Diese rechtliche Situation ist nicht sachgerecht, verhältnismäßig und verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz. Auch ungezügelter Katzenvermehrung kann zu Problemen führen. Singvögel werden von ihnen bejagt, ihr Kot verunreinigt ebenfalls Böden / Natur, wie Hundekot. Hundekot muss jedoch beseitigt werden, Katzenkot nicht, obwohl er das gleiche Gesundheitsrisiko wie Hundekot durch die Verbreitung von Magen-Darm-Parasiten (Band-/Fadenwürmer usw.) in sich birgt. Auch hier muss Gleichheit vor dem Recht herrschen. Eigentlich brauchen wir nicht nur ein Hundehaltungs- sondern allgemein ein Tierhaltungsgesetz, wie sämtliche Tierhaltung zu Problemen bei der Allgemeinverträglichkeit führen kann! Keiner käme jedoch von Ihnen auf die Idee ein Katzen-, Pferde- oder Exotenhaltungsgesetz zu erlassen, aber ein immer schärferes Hundegesetz! – Das ist nicht sachlich nicht mehr nachvollziehbar! Denn Hundehaltung ist nicht nur negativ und problembehaftet, sie kann auch positiv sein in dem sie Leben rettet, gehandicapten Menschen den Alltag erleichtert, kranke Menschen wieder gesund werden lässt oder alleinlebenden Senioren die Einsamkeit nimmt. Die heilende Wirkung – auch von Hunden – ist wissenschaftlich zwischenzeitlich mehrfach bewiesen. Assistenzhunde entlasten nach neuen Studien in der Pflege und können bei entsprechender Ausbildung bis zu 70 % des Assistenzbedarfes behinderter Menschen abdecken, bei monatlichen Haltungskosten von gerade mal 200 bis 300 Euro. Gesundheits- und Pflegekosten könnten so durch eine größere Verbreitung von Assistenzhunden für Menschen mit

Handicap erheblich reduziert werden. Dieses Anliegen unseres Verbandes können Sie durch ein vernünftiges Hundegesetz wirkungsvoll aktiv unterstützen.

Der Landtag hat im August 2013 einstimmig beschlossen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für Assistenzhunde verbessern zu wollen. Damit Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen ihrer Ausbildung und Zweckbestimmung entsprechend arbeiten und Menschen mit Handicap bei deren Alltagsbewältigung vollumfänglich helfen können, brauchen sie im Rahmen ihrer Ausbildung sowie ihres bestimmungsgemäßen Gebrauches einerseits die vollumfängliche Befreiung von der Leinenpflicht, um beispielsweise bei Einsätzen am Rollstuhl möglichst sicher arbeiten zu können und um Unfälle durch sich in die Rollstuhltreifen verheddernde Leinen zu vermeiden oder um im Notfall Hilfe holen zu können. Andererseits brauchen Halter mit Handicap mit ihren Assistenzhunden in entsprechender Umsetzung von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (Zugang tiergestützter Assistenz in öffentlich zugängliche Einrichtungen) für einen barrierefreien Zugang unabhängig vom jeweiligen Hausrecht auch eine grundsätzliche Befreiung vom Hundemitnahmeverbot in allen für die Öffentlichkeit bestimmten / zugänglichen Einrichtungen in privater oder öffentlicher Trägerschaft (wie z. B. Kinos, Theater, Konzerthallen, Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindergärten, Sozialeinrichtungen, Krankenhäuser, Gesundheitseinrichtungen, Arztpraxen, Restaurants, Ladengeschäfte aller Art zur Deckung täglicher Bedarfe (z. B. Lebensmittelgeschäfte usw.), Strände, Wälder, Naturschutzgebiete, Schwimmbäder aller Art usw. Eine entsprechende Regelung für Asssistenz- / Behindertenbegleithunde und Blindenführhunde im Rahmen ihrer Ausbildung sowie ihres bestimmungs-gemäßen Gebrauchs sollte daher nach wie vor im Hundegesetz in der zuvor dargestellten erweiterten Form enthalten sein.

Unser Verband schlägt vor, nach § 3 einen § 3 a mit entsprechendem vorstehend aufgeführten Inhalt einzufügen und zusätzlich mit einem Entschädigungsanspruch in Höhe von 500,- € zugunsten des Betroffenen gegen den Verursacher im Falle der Zutrittsverweigerung zu versehen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich der Entschädigungsanspruch des Assistenzhundehalters gegen den Zutrittsverweigerer. Ein Zutrittsverbot für Assistenzhundehalter darf nur dann ausnahmsweise entschädigungsfrei verhängt werden, wenn von einem Assistenzhund im Einzelfall konkret eine schwerwiegende Belästigung oder Gefährdung anderer ausgeht und bereits ein entsprechender Vorfall eingetreten ist. Die Möglichkeit einer Gefährdung / Belästigung muss hinreichend wahrscheinlich sein. Kann der Assistenzhund wegen des Zutrittsverbots ausnahmsweise nicht mitgeführt werden, muss dem Menschen mit Handicap zum Ausgleich eine menschliche Assistenz vom Zutrittsverweigerer zur Seite gestellt werden und es muss zudem vom Zutrittsverweigerer auch eine artgerechte und Diebstahl sichere Verwahrmöglichkeit für den ausgeschlossenen Assistenzhund bereit gestellt werden.

Diese Vorschrift ist leider nötig, weil unser Verband es immer wieder alltäglich erlebt, dass Assistenzhundehaltern mit ihrem Hund auch in Schleswig-Holstein rechtswidrig der Zutritt zu öffentlich zugänglichen Einrichtungen verweigert wird (z. B. aktuell Theater / Bühnen der Landeshauptstadt Kiel und Citi-Großmarkt, aber auch McDonalds, verschiedene Lebensmittelgeschäfte, Krankenhäuser, Museen etc.). Die Zutrittsverweigerer lassen sich nicht aufklären. Leider helfen nur finanzielle Sanktionen – Traurig, aber auch in unserer modernen medial aufgeklärten Zeit leider wahr! Bei der näheren Ausgestaltung dieser Sondervorschrift sind wir ebenfalls gerne behilflich.

Für Assistenz- / Behindertenbegleithunde (Oberbegriff) aller Art, zu denen im Übrigen neben LPF-Hunden für Rollifahrer, Signalhunden für Hörbehinderte und Anfallshunden für Diabetiker usw. auch die Blindenführhunde gehören, gibt es von der europäischen Assistenzhundevereinigung (ADEU) – abgeleitet von den Vorgaben der amerikanischen Vereinigung Assistance-Dogs-International (AI) – Definitionen und auch allgemeine Ausbildungsstandards, an die sich auch zahlreiche deutsche Assistenzhundeausbildungsstätten orientieren. Daneben werden die allgemein auch für andere Assistenzhunde teilweise gebräuchlichen Standards für die Ausbildung von Blindenführhunden, wie sie im Bundesanzeiger seit 1993 festgelegt sind, ebenfalls berücksichtigt. Deutschland ist in der ADEU auch durch verschiedene Ausbildungsvereine für Assistenzhunde, die dort Mitglied sind, vertreten. Ein nationaler deutscher Assistenzhundeverband konnte von uns bisher leider noch nicht erfolgreich umgesetzt werden. Auch wir orientieren uns an den ADEU-Standards und Definitionen für Assistenzhunde. Insofern sind die Ausführungen einiger Verbände im Rahmen der Anhörungen zum Hundegesetz nicht korrekt, wonach es angeblich für Assistenz- / Behindertenbegleithunde keinerlei Definitionen und Ausbildungsstandards gibt.

Für uns ist problematisch, dass auch gefährliche Hunde nach § 3 des FDP-Gesetzentwurfes für ein Hundegesetz auf Hundeauslaufflächen unangeleint freierumlaufen dürfen, weil auch Assistenzhundehalter – insbesondere in Städten – auf die Nutzung der knappen Auslaufflächen angewiesen sind. Ein ungesicherter freilaufender gefährlicher Hund stellt u. E. auch auf der Hundeauslauffläche für andere Hundehalter und ihre Hunde ein gefährliches kaum kontrollierbares Risiko dar. Wir schlagen deshalb aus Sicherheitsgründen vor, dass eine Leinenfreiheit gefährlicher Hunde auch auf Auslaufflächen nur dann zulässig ist, wenn der gefährliche Hund wenigstens einen Maulkorb trägt. § 3 sollte diesbezüglich entsprechend geändert werden, um Beißvorfälle zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Hunden auf Hundeauslaufflächen zu vermeiden. Wir halten diese Regelung unter Berücksichtigung des gesteigerten Sicherheitsinteresses für noch artgerecht und vertretbar. Eine andere Möglichkeit wäre, dass gefährliche Hunde auf Hundeauslaufflächen an einer langen Schleppe (10, 15, 20 m lang) und mit Maulkorb gesichert geführt werden dürfen, um auch diesen Hunden etwas freieren Auslauf zu bieten.

Die von den kommunalen Spitzenverbänden geforderte Einfügung einer Spezialvorschrift, wonach sämtliche von Hunden ausgehende Verunreinigungen durch deren Halter zu entfernen sind, halten wir für zu weitreichend und in der Realität so auch nicht praktikabel. Wir schlagen vor (so ist es wohl von den kommunalen Verbänden auch gemeint gewesen), die grundsätzliche Beseitigungspflicht auf Hundekot zu beschränken, wenn man denn diese u. E. entbehrliche Regelung unbedingt ins Hundegesetz einfügen will. Denn im Straßen- und Wegerecht gibt es bereits entsprechende Regelungen sowie in kommunalen Nutzungssatzungen für Straßen, Wege, Parks etc. Menschen mit Handicap / gesundheitlichen Einschränkungen, die deshalb den Hundekot ihres Hundes nicht beseitigen können, sollten bei entsprechendem Nachweis (z. B. durch ärztliches Attest) straffrei bleiben. Die Mitglieder unseres Verbandes werden im Übrigen angehalten – trotz Handicap – möglichst die Hundekothaufen ihrer Assistenzhunde zu beseitigen, notfalls mittels einer Hilfsperson. Doch manchmal steht diese nicht zur

Verfügung. In derartigen Ausnahmefällen darf dann keine Bestrafung behinderter kranker Menschen eintreten, die ja nachweislich alles versucht haben, der obligatorischen Kotbeseitigungspflicht nachzukommen. Mangelnde diesbezügliche Hilfsbereitschaft anderer Menschen darf nicht zu Lasten von Menschen mit Behinderungen gehen, die sich darum bemühen, Hilfestellung zu erlangen.

Schon in unserer Stellungnahme vom Oktober des Jahres haben wir die Streichung des § 17 und damit den Verzicht auf ein weiteres Landeszentralregister für Hunde gefordert, weil wir diese Datenerhebung aufgrund des schon jetzt vorhandenen Datenbestandes bei Kommunen und Tierschutzverbänden, die bereits entsprechende Heimtierregister führen, für entbehrlich halten. Ein Datenaustausch ist bezogen auf gefährliche Hunde zur Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfolgung schon jetzt rechtlich problemlos möglich. Sollte aber dennoch an der Vorschrift für ein neu zu schaffendes beim Innenminister anzusiedelndes Landeszentralregister (§ 17 FDP-Gesetzentwurf) festgehalten werden, sollte u. E. der Vorschlag von TASSO e. V. für ein für Hundehalter kostenfreies Register aufgegriffen werden. Der Verein hat entsprechende Unterstützung bei der kostenfreien Umsetzung angeboten, die dann aus unserer Sicht im Interesse einer verwaltungskostenarmen schlanken Lösung auch dringend angenommen werden sollte.

Menschen mit Behinderungen aller Art stehen per sé allgemein immer in Verdacht, Hunde nicht sicher halten und führen zu können. Ein generelles gesetzliches Hundehaltungsverbot ohne konkreten Einzelfallanlass – allein wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe - wie in § 13 des Gesetzentwurfes beschrieben, ist u. E. unangemessen und nicht sachgerecht. Behinderte Menschen werden diskriminierend von der Hundehaltung per Gesetz ausgeschlossen, ohne die Chance zu haben, ihre Hundehaltungsfähigkeiten unter Beweis zu stellen. In Anbetracht der UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 9 (Zugang Behinderter zu tiergestützter Assistenz), die ja laut Landtagsbeschluss vom November des Jahres konkret mittels eines Landesaktionsplanes umgesetzt werden soll und auch unmittelbar in Schleswig-Holstein geltendes Recht ist, ist diese Vorschrift so nicht haltbar. Außerdem läuft diese Vorschrift den einstimmig gefassten behindertenpolitischen Landtagsbeschluss vom August 2013 im Hinblick auf die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen und ihre Assistenzhunde ebenfalls zu wider und ist insofern kontraproduktiv. Deshalb schlagen wir vor, die Vorschrift des § 13 wie folgt zu ändern: Ein Ausschluss behinderter Menschen von der Hundehaltung ist nur bei im Einzelfall konkret objektiv nachgewiesener Unfähigkeit zur verkehrssicheren und artgerechten Hundehaltung, die per rechtsmittelfähigen Einzelverwaltungsakt behördlich festzustellen ist, möglich. Behinderte Hundehalter, die bisher mit der Hundehaltung nicht negativ aufgefallen sind, können u. E. nicht nur weil sie gehandicapt sind und deshalb eine Unfähigkeit zur sicheren Hundehaltung / -führung bloß vermutet wird, von der Hundehaltung ausgeschlossen werden. Es fehlt die u. E. erforderliche hinreichende Wahrscheinlichkeit die im Einzelfall nachgewiesen werden muss. Auch behinderten Menschen steht das Grundrecht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit aus dem Grundgesetz zu. Sie haben u. E. ebenfalls das Recht auf die Möglichkeit, ihre Hundehaltung allgemeinverträglich verantwortungsbewusst und verkehrssicher selbst bestimmt gestalten zu können.

Die obligatorische Pflicht zum Abschluss einer Hundehalterhaftpflichtversicherung sowie die obligatorische Kennzeichnung von Hunden mittels Microchip (§§ 5 und 6 FDP-Gesetzentwurf) begrüßen auch wir, damit durch unsachgemäße Hundehaltung Geschädigte schnell finanziell geholfen wird und damit verloren gegangene Hunde auch schnell wieder zu ihren Besitzern zurückkommen. Natürlich lassen sich Beißvorfälle so auch schneller aufklären, weil die Identität von Hunden durch den Chip sicher festgestellt werden kann. Auch die Abschaffung der Rasselisten begrüßen wir als tierschutzgerecht und schließen uns in diesem Punkt vollumfänglich den entsprechenden Stellungnahmen der anderen Verbände mit der Hoffnung an, dass eine Regelung gefunden wird, die einmal auffällig gewordenen gefährlichen Hunden die Möglichkeit, zur Rehabilitation durch einen neuen Wesenstest einräumt. Damit Hunde der dauerhaften Einstufung als gefährlich auch wieder entkommen können. Denn eher sind die Halter am anderen Ende der Leine das Problem, als die Hunde. Neben dem wiederholten Wesenstest sollte dem Halter mit fehlender Eignung ebenfalls die Möglichkeit gegeben werden, sich durch erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Nachschulung wieder als geeignet rehabilitieren zu können.

Ich danke Ihnen zum Schluss nochmals für die Gelegenheit, so umfassend zum Hundegesetzentwurf der FDP-Stellung nehmen zu dürfen.

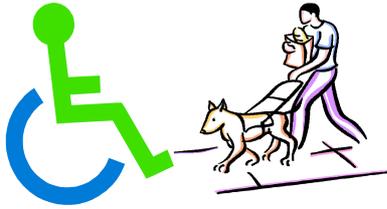
In der Hoffnung, dass Ihnen diese weitere Stellungnahme unseres Verbandes dabei behilflich sein mag, ein modernes Hundegesetz zu schaffen, das einen fairen Interessenausgleich zwischen Hundehaltern und Nicht-Hundehaltern ermöglicht verbleibt,

mit freundlichen Grüßen

gez.:

Marco Clausen

- Vereinigungssprecher –
Vereinigung der Servicehundehalter
Deutschlands (VSHD) -



Vereinigung der Servicehundehalter
Deutschlands (VSHD)

c. / o. Marco Clausen

als Vereinigungssprecher

D-24043 Kiel, Postfach 44 11

Telefon & Fax: +49(0)4342 / 309 606

E-Mail: info@servicehundehalter-deutschland.de

Website: www.servicehundehalter-deutschland.de

Anlage:.

**Verbandsforderungen zur Änderung des Hundegesetzentwurfes LT-Drucksache 925 / 18 in
Kürze: (04.12.2013)**

Leinenfreiheit und uneingeschränktes barrierefreies Mitnahmerecht von Assistenzhunden für Menschen mit Behinderungen in für die öffentliche Nutzung bestimmte Einrichtungen sowohl in privater als auch öffentlicher Trägerschaft unter entsprechende Einschränkung des jeweiligen Hausrechts mit Anspruch des betroffenen Menschen mit Handicap auf Entschädigung durch den jeweiligen Zugangsverweigerer – beim ersten Mal 500,-- € - bei jedem weiteren Mal entsprechende Verdoppelung der Entschädigungshöhe – entschädigungsfreie Ausnahme: konkret eintretende schwere Belästigung / Gefährdung durch Assistenzhund im Einzelfall - entsprechende Umsetzung von Artikel 9 UN-Behindertenrechtskonvention sowie behindertenpolitischer Landtagsbeschluss vom August 2013 zur Verbesserung rechtlicher Rahmenbedingungen für Assistenzhundehaltung in Schleswig-Holstein. (§ 3 Gesetzentwurf)

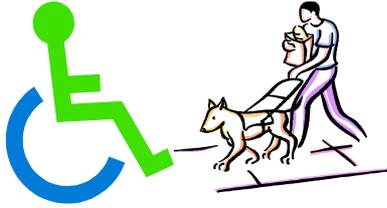
Keine Leinenfreiheit auf Auslaufflächen für gefährliche Hunde ohne Sicherung durch Maulkorb. Gefährliche Hunde sollten zur Vermeidung von Beißvorfällen auf Hundeauslaufflächen am besten Maulkorb und lange Schleppleine zur Befriedigung des Freilaufbedürfnisses bei gleichzeitig best möglicher Sicherheit tragen. (§ 3 Gesetzentwurf)

Verzicht auf obligatorischen Sachkundenachweis, Beibehaltung der bisher gültigen Sachkundenachweisbeschränkung auf die Haltung und das Führen gefährlicher Hunde in der Öffentlichkeit, weil Behinderte und Senioren sowie Menschen mit wenig Einkommen durch die Anforderungen und Kosten zur Erlangung des Sachkundenachweises von der Hundehaltung praktisch ausgeschlossen wären, weil die Belastungen für diese Personengruppen nicht tragbar sind, weil geeignete Prüfer fehlen, genauso wie handhabbare Vorschriften, was geprüft werden soll. (§ 4 Gesetzentwurf)

Bei durch ärztliches Attest nachgewiesener Unfähigkeit der Hundekotbeseitigung, soll ein Unterbleiben der Kotbeseitigung bei behinderten / kranken / alten Menschen ausnahmsweise saktionsfrei bleiben, sofern anderweitige Hilfestellung bei der Kotbeseitigung ebenfalls nicht erlangt werden konnte.

Behinderte Menschen sollten nicht nur aufgrund einer bloßen gesetzlichen wagen Vermutung ihrer Unfähigkeit zum verkehrssicheren artgerechten Halten und Führen von Hunden von der Hundehaltung gesetzlich allein wegen einer bloßen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe ausgeschlossen werden, vielmehr muss die Unfähigkeit im Einzelfall per Ordnungsbehördenentscheid festgestellt werden und die Hundehaltungsuntersagung auf einen anfechtbaren Einzelfall-VA beruhen. Alles andere läuft der UN-Behindertenrechtskonvention Art. 9 und den oben bereits erwähnten LT-Beschlüssen zu wider. (§ 13 Gesetzentwurf)

Register ist entbehrlich, sollte kostenfrei sein für Hundehalter – Tasso e. V. einbinden in die Erarbeitung einer kostengünstigen schlanken Lösung (§ 17 Gesetzentwurf)



Vereinigung der Servicehundehalter
Deutschlands (VSHD)

c. / o. Marco Clausen

als Vereinigungssprecher

D-24043 Kiel, Postfach 44 11

Telefon & Fax: +49(0)4342 / 309 606

E-Mail: info@servicehundehalter-deutschland.de

Website: www.servicehundehalter-deutschland.de

Schleswig-Holsteinischer
Landtag –Umwelt- und Agrarausschuss –
Vorsitzender Hauke Göttsch
Geschäftsstelle
z. Hd. Frau Petra Tschanter
Landeshaus – L 212
Düsternbrooker Weg 70
D-24105 Kiel

Kiel / Preetz, den 11.12.2013

sowie an:

Piraten Fraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
z. Hd. Herrn Malte Sommerfeld als Fraktionsjustiziar
Postfach 7121
D-24171 Kiel

Ergänzung unserer Stellungnahme vom 07.10.2013 zum FDP-Gesetzentwurf für ein geändertes Gefahrhundeg. – Landtags-Drucksache 18/925 vom 06.06.2013 hier: Beantwortung des Fragenkataloges der Piratenfraktion im Landtag

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Agrar- und Umweltausschusses Hauke Göttsch, sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Umwelt- und Agrarausschusses, sehr geehrte Frau Tschanter, sehr geehrte Damen und Herren der Piraten Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag, sehr geehrter Herr Sommerfeld,

nachfolgend erhalten Sie – zusätzliche zu unseren bisherigen Stellungnahmen vom 07.10.2013 und 04.12.2013 – die gewünschte Beantwortung Ihres Fragenkataloges. Wir danken nochmals für die Möglichkeit zur umfassenden fachlichen Stellungnahme und stehen allen Fraktionen / Ausschüssen weiterhin gerne beratend zur Verfügung, damit in 2014 ein Hundehaltungsgesetz in Schleswig-Holstein zustande kommt, das wirklich Richtungweisend ist. **(Kontakt Daten, siehe Ende Seite 7)**

Antwort zu Frage 1 (Register § 17 HundeG)

Wir schließen uns Ihrer Auffassung an, dass man die von Ihnen beschriebene Funktion streichen kann, weil sich in der Tat nach aktuellen kynologisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen die Gefährlichkeit eines Hundes u. a. nicht an der Rassezugehörigkeit feststellen lässt.

Antwort zu Frage 2 (Register § 17 HundeG)

Die Daten lassen sich nicht auf den von Ihnen erwähnten in § 5 des Gesetzentwurf vorgesehenen Microchip für Hunde speichern. Gegenwärtig enthält dieser Chip nur die Möglichkeit, eine mehrstellige Identifikationsnummer zu speichern. Mit weiteren Daten kann dieser Chip nicht versehen werden. Andere Chips, die über Handy etc. ausgelesen und per PC oder ähnliches mit den von Ihnen erwähnten Daten versehen werden, zusätzlich in die Hunde zu implantieren, bedeutet für die Tiere eine Gesundheitsgefährdung, die durch Tierschutzrecht nicht gedeckt ist und von uns auch nicht befürwortet wird. Die von Ihnen erwähnten mit Handy oder PC bespeicherbaren Chips sind zum Einsatz in Lebewesen unseres Wissens medizinisch nicht geeignet und bedeuten für die Tiere unkalkulierbare Gesundheitsrisiken, die wir nicht befürworten können. Zudem würden Zusatzkosten und enorm hoher Arbeitsaufwand für Tierärzte, Hundehalte etc. entstehen, um sämtliche 151.000 Hunde in Schleswig-Holstein neu zu chippen, was unseres Erachtens in Anbetracht der verhältnismäßig geringen Gefahr, die in Schleswig-Holstein von Hundehaltung derzeit ausgeht, nicht sachangemessen wäre. Wir halten die zentrale Datenerfassung dennoch nicht für erforderlich, weil eine eindeutige Identifikation von Hund und Halter über die Chip-Nummer, die z. B. vom Tierarzt oder Tierheim ausgelesen werden kann sowie über den EU-Heimtierausweis bzw. über den Heimtierausweis der vereinten Nationen u. E. problemlos möglich ist. Inzwischen ist es gängige Praxis, z. B. bei verantwortungsvollen VDH-Züchtern, dass Hunde beim Verkauf mit EU-Heimtierpass und Microchip ausgestattet sind. In den Heimtierpass werden Daten des Halters wie (Namen und Adresse) eingetragen. Außerdem gibt es ja schon Heimtierregister von Tierschutzorganisationen, wie Tasso e. V. oder Deutscher Tierschutzbund usw., wo weit über 150.000 in Schleswig-Holstein bereits gehaltene Hunde registriert sind, mit Halter Daten und Chip-Nr. sowie Sondermarke des Tierregisters, damit Hund und Halter z. B. im Verlustfall eindeutig zugeordnet werden können. Ein weiteres Register ist deshalb u. E. entbehrlich - § 17 kann ganz gestrichen werden.

Frage 4 (Sachkundenachweis § 4 HundeG)

Der Sachkundenachweis soll u. E. dazu dienen, dass Hundehalter zum einen angehalten werden, sich über artgerechte (also tierschutzgerechte) Hundehaltung zu informieren (Befriedigung der Grundbedürfnisse des Hundes nach Futter, Wasser, ausreichend Bewegung, Sozialkontakte mit Hunden und anderen Lebewesen, ausreichende tiermedizinische Versorgung, Parasitenvorbeugung / -schutz usw. im Sinne von Tierschutzgesetz und TierschutzhundeVO – (Bundesregelungen außerhalb der Gesetzeskompetenz des Landes), zum anderen geht es aber auch darum, dass der potenzielle Hundehalter durch die Pflicht zur Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung dazu angehalten wird, sich Kenntnisse über

Körpersprache / Kommunikation und richtige Erziehung / Beschäftigung des Hundes, sowie das sichere Führen von Hunden in der Öffentlichkeit anzueignen, um Gefahren durch Hundebisse und andere negative gefährliche Hundeverhaltensauffälligkeiten (wie z. B. das Jagen von Autos etc.) zu vermeiden, die durch falsches Hundehalterverhalten bzw. durch sich fachgerechtes Führen des Hundes bzw. durch den fehlerhaften Umgang mit Hunden bzw. durch fehlerhafte Erziehung ausgelöst werden. Insofern geht es bei dem Sachkundenachweis u. E. neben Tierschutz, der unter die alleinige Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt, dabei auch um Gefahrenabwehr, die auch in die Gesetzgebungskompetenz des Landes Schleswig-Holstein fallen würde.

Frage 6 (Sachkundenachweis § 4 HundeG)

Die Erkenntnisse aus Niedersachsen zeigen, dass dort für den Sachkundenachweis unseres Wissens insgesamt für theoretische und praktische Prüfung einmalig je Prüfungsdurchgang Gesamtkosten von zusammen ca. 200,-- € anfallen würden. Dies bedeutet, dass jede Wiederholungsprüfung wegen Nichtbestehen, erneut Gesamtprüfungskosten von jeweils weiteren 200,-- € auslösen würde.

Man muss jedoch berücksichtigen, dass man sich auf eine solche Sachkundeprüfung auch über mehrere Monate praktisch wie theoretisch –ähnlich wie beim Autoführerschein – auch vorbereiten muss und dazu auf professionelle Hilfe durch Hundetrainer angewiesen ist, was zusätzlich zu den zuvor beschriebenen reinen Prüfungskosten noch Kosten von einmalig bis zu 1.000,-- € auslösen kann. Somit können für die Sachkundeprüfung einschließlich Vorbereitung durchaus Kosten von weit über 1.000,-- € anfallen, die von sozial benachteiligten Menschen u. E. kaum aufgebracht werden können. Wir beziehen uns bei diesen Angaben auf entsprechende Medienberichte, die wir durchaus für seriös und zutreffend halten.

Frage 7 (Sachkundenachweis § 4 HundeG)

Wir teilen Ihre Einschätzung, dass sozial schwache Menschen ihren Hund abgeben müssen, wenn sie sich zwar Futter, Tierarzt usw. notfalls auch über Spenden der Tiertafel oder der Tierschutzverbände noch leisten können, aber die Kosten für den Sachkundenachweis nicht mehr aufbringen können. Diese Hunde werden dann u. U. dauerhaft ihr Dasein im Tierheim fristen und dort sehr darunter leiden, ihre bisherige menschliche Bezugsperson zu verlieren. Die betroffenen Menschen werden ebenfalls sehr darunter seelisch leiden, ihren treuen Freund auf vier Pfoten aus solchen bloßen finanziellen Gründen zu verlieren. Die Menschen werden depressiv und einsam. Krankheitskosten wegen nötiger psychotherapeutischer Behandlungen usw. werden steigen. Die Tierheime werden noch mehr als ohnehin jetzt schon mit Hunden überquellen, weil immer weniger Menschen es sich finanziell dann noch leisten können, sich einen Hund zuzulegen. Auf den Staat vor allen Dingen auf die Kommunen kommen u. E. erhebliche Mehrkosten zu, weil Tierschutzorganisationen, die Tierheime im Auftrage des Staates ja betreiben vom Staat mehr Geld benötigen, um mehr Kapazitäten zur Aufnahme weiterer Tiere zu schaffen. Auch kranke und behinderte alte schwer vermittelbare Tiere bleiben noch länger bzw. dauerhaft in den Tierheimen. Irgendwann wird dann eine Situation entstehen, wo die Tierheime letztendlich derart aus den Nähten platzen, dass wie in Süd- und Süd-Osteuropa dann Tiertötungen nach zwei Wochen Frist im Tierheim nötig wären, was an sich mit

dem TierschutzG § 1 unvereinbar ist. Denn allein Unvermittelbarkeit ist tierschutzrechtlich kein ausreichender Euthanasiegrund. (Verstoß gegen Art. 20 a GG. – Tierschutz als verfassungsrechtliches Staatsziel, d. h. alle Staatsorgane auch die gesetzgebende Politik muss bei ihrem Handeln den Tierschutz berücksichtigen!

Frage 8 (Eignung – Anmerkung Jagdhundeverband)

Wir teilen die Auffassung / die Bedenken des Jagdhundeverbandes und schlagen deshalb vor, dass bei Personen, die lediglich im Auftrag bzw. in Vertretung des eigentlichen Hundehalters vorübergehend den Hund führen, vom Erfordernis der obligatorischen Eignung freigestellt werden. Vielmehr sollte unter Hinweis auf die verschärfte Tierhalterhaftung des BGB (§§ 833 ff. BGB) eine Regelung ins Gesetz aufgenommen werden, wonach der Hundehalter auch nach Hundegesetz für ein Fehlverhalten des vorübergehend vertretungsweise eingesetzten Hundeführers genauso verantwortlich ist, als wenn er selbst seinen Hund geführt und dabei das Fehlverhalten begangen hätte. Man sollte Hundehalter zur sorgfältigen Auswahl von Personen verpflichten, die stellvertretend für ihn den Hund vorübergehend führen. Kinder unter 14 Jahren sollten grundsätzlich nicht berechtigt sein, in Vertretung für den Hundehalter alleine ohne Begleitung eines Erwachsenen einen Hund in der Öffentlichkeit zu führen, da Kinder unter 14 Jahren von den körperlichen und geistigen Möglichkeiten (Gefahren als Verkehrsteilnehmer mit Tieren erkennen und richtig handeln usw.) regelmäßig noch nicht ausreichend dazu in der Lage sind, den Hund im Straßenverkehr sicher zu führen. Außerdem ist nach Straßenverkehrsrecht das Führen von Tieren im Verkehr auch an Altersgrenzen gebunden. Kinder sind nicht berechtigt, Tiere unbeaufsichtigt ohne Begleitung durch Erwachsene im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Auch andere Personen die für den Hundehalter erkennbar als Hundeführer nicht geeignet sind, sollten nicht mit dem vorübergehenden Führen des Hundes betraut werden dürfen. Bei Einsatz von Assistenzhunden bei behinderten Kindern (auch unter 14 Jahren) ist wegen der besonderen Ausbildung und Prüfung von Hund und Halter durch die Assistenzhundeschule eine Ausnahme vom Gebot, Kinder unter 14 Jahre nicht unbeaufsichtigt Hunde in der Öffentlichkeit führen zu lassen, vorzusehen, damit Assistenzhunde auch bei Kindern mit Handicap sinnvoll zum Einsatz kommen können, z. B. bei Kindern mit Diabetis, die in besonderer Weise auf ihren Diabetis-Warnhund als Assistenzhund angewiesen sind, weil der Blutzucker bei Kindern schwer einstellbar und messbar ist. Eine Bußgeldbewährung sollte § 3 nicht vorsehen, vielmehr einen eindringlichen Appell an die Halter, sorgfältig auf die Eignung von anderen zum Führen eines Hundes vorübergehend eingesetzten Personen zu achten, schon allein wegen der zivil- und strafrechtlichen Folgen bei gefährlichen Dritte schädigenden Situationen / Vorfällen mit Hunden.

**Zu Frage 9 (persönliche Eignung bei Gefahrhunden – Gesetz wird von uns anders interpretiert-
persönliche Eignung für das Halten und Führen von Hunden aller Art, also auch von nicht als gefährlich eingestuften Hunden – (§ 13 Gesetzentwurf der FDP)**

Hierzu verweise ich auf entsprechende kritische Hinweise in unserer Stellungnahme vom 04.12.2013, siehe Anlage. Auch wir sehen es so wie Sie, dass z. B. Suchtkranke nach erfolgreicher Therapie oder Medikamentenabhängige ohne nennenswerte Beeinträchtigungen durchaus in der Lage sein können, einen Hund sicher zu führen. Wir fordern deshalb die Abkehr von der bloßen gesetzlich wage vermuteten Unfähigkeit der Hundehaltung mit Konsequenz / Rechtsfolge des pauschalen Haltungsverbots ohne vorherige Einzelfallprüfung hin zu einer Neuregelung des § 13, die körperlich, geistig / seelisch / psychisch eingeschränkte, suchtkranke Menschen nur dann von der Hundehaltung ausschließen kann, wenn im Einzelfall konkret hinreichend die Unfähigkeit zur artgerechten und verkehrssicheren Hundehaltung bewiesen und in der Rechtsfolge durch rechtsmittelfähigen Einzelverwaltungsakt der Ordnungsbehörde und eben nicht von vornherein kraft Gesetzes ausgeschlossen wird. Ein Ausschluss von ganzen Personengruppen nur wegen ihrer bloßen Zugehörigkeit zu derselben ohne Einzelfallprüfung lehnen wir als rechtswidrig, diskriminierend ab. Vielmehr haben auch Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und geschäftsunfähige Menschen das diskriminierungsfreie Grundrecht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit nach Art. 3 und 4 GG, wozu auch das Recht gehört, sich für oder gegen Hundehaltung zu entscheiden und die Hundehaltung sicher gestalten zu können, z. B. auch mit Hilfe von Unterstützungspersonen. Der Staat darf erst bei konkreten Gefahren u. E. mit Haltungsverbot als Ultima Ratio eingreifen, vorher müssen zunächst andere Möglichkeiten ausgelotet werden, eine schwierige Hundehaltung sicher zu machen. Dem trägt § 13 in der gegenwärtigen Fassung nicht Rechnung. Wir fordern hier aktive weitere beratende Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren bei der Ausformulierung der Vorschriften, die Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen betreffen (insbesondere §§ 3, 4, und 13 HundeG in der FDP-Gesetzentwurfassung LT-Drucksache 925/18). Gerade für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen jeglicher Art sind Tiere, insbesondere auch Hunde, sinnvolle und wichtige Therapie. Dies ist bereits in zahlreichen nationalen und auch internationalen Studien, insbesondere aus dem angelsächsischen Raum (England, USA) nachgewiesen. Menschen mit Heimtierhaltung leben länger und gesünder, brauchen weniger Medikamente, Heimtiere reduzieren Stress, Einsamkeit, Depressionen, Bluthochdruck usw. Ein pauschales gesetzliches quasi obligatorisches Hundehaltungsverbot wie § 13 in der gegenwärtigen Fassung es vorsieht, wäre für alle Hundehalter mit gesundheitlichen Einschränkungen die Katastrophe schlecht hin, würde deutlich höhere Gesundheits- und Sozialkosten auslösen, auch für die steigende Flut von Hunden, die dann in den Tierheimen Schleswig-Holsteins und Hamburg versauern würden, fallen zu Lasten von Land und Kommunen erhebliche Mehrkosten an, die jedoch nur schwer bezifferbar sind. Pro Tierheimhund sind es sicherlich mehrere hundert Euro jährlich.

Zu Frage 10 Leinenpflicht (§ 3 Gesetzentwurf)

Die Leinenfreiheit für Assistenzhunde ist zwingend erforderlich, weil zum Beispiel beim Einsatz an Rollstühlen durch sich mit den Rollstuhltreifen verheddernde Leinen Unfallgefahren für Hund und Halter ergeben. Auch das Holen von Hilfe, als ein Element der Assistenzhundeaufgaben, kann der Hund nur im Freilauf erledigen, beispielsweise bei Anfallskranken aller Art oft nötig (Epileptiker, Diabetiker, Herz-Kreislauf-Patienten usw.) Assistenzhunde und ihre Halter erfahren eine spezielle Ausbildung nach international entwickelten Standards der europäischen Assistenzhunde Union (ADEu) bzw. nach den Ausbildungs- und Qualitätsstandards der amerikanischen Organisation Assistance-Dogs International (AI). Dort sind für jede Art von Assistenzhunden Ausbildungspläne mit Zeitrahmen genauso hinterlegt, wie Definitionen der verschiedenen Assistenzhundearten. In Deutschland werden diese Standards von immer mehr Ausbildungsstätten für Assistenzhunde bei deren Arbeit mit Hund-Mensch-Teams zugrunde gelegt, weil es in Deutschland bisher nationale Regelungen noch nicht gibt. Unser Versuch, auch national die Akteure im deutschen Assistenzhundewesen unter einem Hut zu bekommen, sind bisher leider gescheitert. Assistenzhunde für Menschen mit Handicap werden allgemein definiert als Hunde, die einem speziellen Menschen mit Behinderung zugeordnet sind und neben einer allgemeinen Begleit- und Verkehrshundegrundausbildung eine Handicap-spezifische Dienst leistende Spezial-/Zusatzausbildung haben. Die Ausbildung dauert im Allgemeinen ca. 2 Jahre. Nach unseren Erkenntnissen, ist bisher in Deutschland noch von keinem Assistenzhund-Mensch-Team eine wirklich ernsthafte Gefahr für andere Menschen / Rechtsgüter ausgegangen, so dass dies für eine weitgehend verkehrssichere verantwortungsbewusste Ausbildung der Teams spricht, die sich im allgemein auch um defensive die allgemeine Öffentlichkeit nicht beeinträchtigende Haltung bemühen. Assistenzhunde die leinenfrei geführt werden müssen, sind so ausgebildet, dass Sie auch unter Ablenkung im Freilauf grundsätzlich bei Ihren Haltern am Mann bleiben und nur in Notsituationen zum Holen von Hilfe sich vom Halter entfernen, um anschließend mit Hilfe dann wieder zurückzukehren.

Zu Frage 11 Halsbandpflicht (§ 3 HundeG)

Auch wir sehen die Halsbandpflicht kritisch. Bei langhaarigen Hunden z. B. ist das Halsband mit Steuer- oder anderer Marke (z.B. mit Tasso-Marke) oft auf den ersten Blick nur schwer erkennbar. Die Steuernummer oder andere Registernummern lassen sich nur schwer auf den ersten Blick in einer konkreten öffentlichen Begegnungssituation erkennen. Deshalb sind Halsband mit Marken aus unserer Sicht allgemein eher ungeeignete Identifizierungsmöglichkeiten. Ein Halsband mit Identifikationsmarken kann auch schnell in Feld und Flur verloren gehen, was sich immer wieder bei entlaufenen Hunden zeigt, die ihr Halsband mit Marken verloren haben und letztendlich nur über den Microchip wieder dem Halter zugeordnet werden können. Eine Halterzuordnung allein auf Basis von Halsband und Marken ist nicht ausreichend, sondern kann nur zusätzlich als sinnvolle weitere Identifikationshilfe dienen. Ohne Microchip bringt die Marke am Halsband nichts. Für sämtliche Arbeitshunde, nicht nur für Jagdhunde, kann das Halsband schwere Verletzungen hervorrufen oder zum sich Strangulieren / Erwürgen des Hundes mit Todesfolge führen. Das sehen auch wir so.

Zu Frage 12 Kostentragung bei Einziehung von Hunden

Auch unser Verband hält es aus Gründen der Rechtssicherheit und –klarheit für geboten, dringend eine Regelung aufzunehmen, wer die Kosten einer Hundeeinziehung tragen muss und bis zu welcher Höhe diese Kosten vom verantwortlichen Störer zu tragen sind. Wir meinen, dass die für eine Hundeeinziehung als Störer verantwortlichen Personen zu den Kosten herangezogen werden müssen, um die Allgemeinheit (Kommunen / Land) und die Tierschutzvereine finanziell zu entlasten. Eine klare Kostenregelung könnte u. E. mit dazu beitragen, Halter noch mehr dafür zu sensibilisieren, auf eine artgerechte und verkehrssichere die Allgemeinheit nicht beeinträchtigende Hundehaltung zu achten, um eine Einziehung des Hundes und damit die Heranziehung zu den Kosten zu vermeiden. Vielleicht werden dann auch weniger Hunde in den Ferien usw. von verantwortungslosen „Haltern“ ausgesetzt, wenn sie über den Microchip bei der Einziehung damit rechnen müssen, zu den Kosten behördlich herangezogen zu werden. Verantwortungsbewusstes Handeln lässt sich in Deutschland leider am ehesten immer noch über den Geldbeutel der Menschen erreichen – traurig, aber leider wahr! Klare transparente Regelung der Kostentragung nach dem Verursacherprinzip ist u. E. geboten. Die Entziehung des Hundes vom Halter sollte allerdings u. E. nach sorgfältiger gut bedachter Einzelfallprüfung erst erfolgen, wenn definitiv feststeht, dass im jeweiligen Einzelfall keine andere ordnungsbehördlich mögliche Maßnahme mehr greift, weil sie für den Betroffenen den härtesten Eingriff in sein Eigentum und seine freie persönliche Entfaltung darstellt. Die Einziehung des Hundes sollte also stets die Ultima Ratio sein. Denn auch für das Tier ist die Sache „seelisch“ nicht ganz unproblematisch. (Tierheimhaltung – Trennung vom Halter – Bindungsverlust / Bezugspersonenverlust usw.)

Kontaktdaten:

Vereinigung der Servicehundehalter
Deutschlands -(VSHD) -
c. / o. Marco Clausen – Vereinigungssprecher und Rechtsreferent –
D-24211 Preetz – Nachtkoppelweg 36
D-24043 Kiel – Postfach 44 11
Telefon & Telefax: 04342 / 309 606
Telefon: 0431 / 988-5658
Mail: info@servicehundehalter-deutschland.de
Web: www.servicehundehalter-deutschland.de

gez.:

Marco Clausen - Vereinigungssprecher und Rechtsreferent -